

§ 8. Der Vertrag kann von jeder vertragschließenden Partei für den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Diesem Verträge hat sich bereits die Mehrzahl der Düsseldorfer Krankenkassen angeschlossen. Im Jahre 1927 hat allein die AOK. 840 Fälle, darunter 126 Erwerbslose, übernommen. Auch in Aachen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Köln bestehen Abkommen, auf die hin die Krankenkassen Anteile der entstehenden Kosten auf Antrag im Einzelfalle übernehmen oder, wie in Köln, dem Verein einen jährlichen Pauschbetrag von 12 Pf. für den Versicherten zahlen, wofür der Verein sich verpflichtet, alle ihm zugewiesenen Pflegen ohne Kosten für die Versicherten durchzuführen. Im Jahre 1927 sind dort 15 Krankenkassen dem Abkommen beigetreten und 25253 M. von Krankenkassen für die Zwecke der Hauspflege zur Verfügung gestellt worden. In Berlin genehmigt die Ortskrankenkasse der Buchdrucker unentgeltlich die Hauspflege bei Entbindung im Hause.

Die *organisierte freie Wohlfahrtspflege* geht vielfach arbeitsgemeinschaftlich mit den Hauspflegevereinen zusammen und dient besonders den Kreisen des nicht versicherten Mittelstandes. Ferner hat die *Betriebswohlfahrtspflege*, insbesondere bei der Eisenbahn und Post, Abschlüsse mit Hauspflegeorganisationen getroffen, und endlich haben eine Reihe von *Großbetrieben* der Industrie, so die Friedrich-Krupp-A.-G. in Essen, die J. G. Farbenindustrie, die Gute-Hoffnungshütte in Oberhausen neben der Tätigkeit ihrer Krankenkassen noch besondere Mittel zur Hauspflege für Arbeitnehmer- und Angestelltenschaft ausgeworfen und eigene Einrichtungen geschaffen. (Über Einzelheiten unterrichtet das von GOTTSTEIN, SCHLOSSMANN und TELEKY herausgegebene Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Bd. VI, S. 258—260.) In Berlin erstatten etwa 50 Betriebe den Vereinen die Beträge zurück, die von den Arbeitnehmern nicht gezahlt werden können.

H. Organisation der praktischen Arbeit.

Organe der Hauspflege sind Vorstand und Hauptgeschäftsstelle, Bezirksleiterinnen bzw. Aufsichtspersonen und Pflegefrauen. Als Muster einer Satzung sei die des Düsseldorfer Vereins angeführt:

Satzung des Vereins für Hauspflege für Düsseldorf und Vororte (E. V.).
Zweck des Vereins.

1. Der „Verein für Hauspflege für Düsseldorf und Vororte“ hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist eine gemeinnützige Einrichtung und bezweckt die Aufrechterhaltung des durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit der Frau bedrohten Haushaltes.

2. Unter „Hauspflege“ versteht der Verein nicht spezielle Krankenpflege, diese liegt in Händen des beruflichen Pflegepersonals, sondern, wie das Wort sagt, Pflege des Hauses, wie sie von der Hausfrau und Mutter ausgeübt wird. Sorge für Haushalt, Mann und Kinder.

3. Die Hauspflege soll sich erstrecken:

a) auf den Haushalt der Wöchnerin;

b) auf den Haushalt der im Krankenhaus oder Wöchnerinnenasyl befindlichen Frau;

c) ausnahmsweise auf andere Fälle, die dem unter 2 genannten Zweck entsprechen.

4. Über die Gewährung einer Hauspflege wird nach Prüfung der Verhältnisse von Fall zu Fall entschieden.

Von der Einziehung der entstehenden Kosten kann auf Beschluß des Vorstandes Abstand genommen werden.

5. Zu Pflegerinnen werden geeignete weibliche Personen gegen entsprechende Vergütung angenommen.

Die Pflegerinnen unterstehen einer Pflegeordnung.

Mitgliedschaft.

6. Die Mitgliedschaft wird erworben:

a) durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 6 Mark;

b) durch einmalige Zahlung von mindestens 500 Mark.

Stifter sind diejenigen Mitglieder, die einen einmaligen Beitrag von mindestens 1000 Mark gegeben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Abmeldung, die spätestens vier Wochen vor Abschluß des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

Zweimalige Weigerung, den Jahresbeitrag zu entrichten, wird der Abmeldung gleich geachtet.

Mittel des Vereins.

7. Der Verein erlangt seine Mittel:

a) durch Beiträge seiner Mitglieder (vgl. 6);

b) durch sonstige freiwillige Zuwendungen von Gönnern und Freunden;

c) durch Vergütung für die von ihm geleistete Hauspflege;

d) evtl. später durch Versicherungen.

Leitung des Vereins.

8. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand unter Aufsicht des Verwaltungsrates geführt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen; er wird aus dem Kreise der Mitglieder vom Verwaltungsrat ernannt und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Außer diesen durch Wahl in den Verwaltungsrat gelangenden Personen gehören dem Verwaltungsrat noch die Stifter an. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Will ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Verwaltungsrat drei Monate vor dem Ausscheiden anzuzeigen.

9. Für die Ausführung der Arbeit ernennt der Vorstand einen Arbeitsausschuß, der nach den Anweisungen des Vorstandes zu arbeiten hat. Diesem Ausschuß können auch Nichtmitglieder als Helferinnen angehören.

Mitgliederversammlung.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den vier ersten Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie hat den Geschäftsbericht

des Vorstandes entgegenzunehmen, die Jahresrechnung zu prüfen und die etwa notwendigen Wahlen zu vollziehen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich und durch Anzeige in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Tageszeitung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

Satzungsänderung. — Auflösung des Vereins.

11. Über einen Antrag auf Abänderung der Satzungen kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag dem Vorstände drei Wochen vorher schriftlich eingereicht wurde und von diesem in der Einladung zur Mitgliederversammlung, wenigstens dem Gegenstande nach, bekanntgegeben war.

Dasselbe gilt für einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

12. Zur Beschlußfassung über einen der in 11 angeführten Anträge bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder.

Hat eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

13. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens mit der Bedingung, daß es in einer den Vereinszwecken möglichst entsprechenden Weise verwendet wird.

14. Das Geschäftsjahr läuft vom 31. Januar bis 31. Dezember.

15. Es wird die Eintragung des Vereins beim hiesigen Amtsgericht beschlossen.

Die *Hauptgeschäftsstelle* als zentrale Verwaltungsstelle gibt die Anweisungen für die Tätigkeit in den Bezirken und überwacht sie, sorgt für die Finanzierung der Arbeit, führt den Abrechnungsverkehr mit den einzelnen Kostenträgern und mit den Bezirksdienststellen und sorgt vor allem dafür, daß der Zusammenhang mit allen anderen örtlichen Organisationen und Einrichtungen der freien und öffentlichen Fürsorge erhalten bleibt. Eine besonders wesentliche Aufgabe fällt der Hauptgeschäftsstelle in der Werbung für die Hauspflege zu. Zu diesem Zwecke werden außer Aussprachen und gelegentlichen Ankündigungen in der Tagespresse Rundschreiben an Ärzte und ärztliches Hilfspersonal, insbesondere auch an Hebammen, versandt und Plakate zum Aushang in die Wartezimmer verausgabt. Besonders bemerkenswert ist das Vorgehen des Augsburger Wohlfahrtsamtes, das in einem für Ärzte, Apotheker und Hebammen bestimmten Merkblatt für die Durchführung der Heilfürsorge auch der Hauspflege gedenkt. Wesentlich wird es für die Zukunft sein, daß in Krankenhäusern, Krankenkassenräumen, Dienststellen der gesundheitlichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Fürsorge und in anderen geeigneten behördlichen Instituten sich Plakate befinden, in denen auf die Hauspflege aufmerksam gemacht wird. In allererster Linie ist ein solcher Hinweis in den Schwangeren- und Mütterberatungsstellen sowie in den Säuglings- und Kleinkinderfürsorgestellen

erforderlich. Außer den geschilderten Aufgaben sorgt die Hauptgeschäftsstelle für Hilfsmittel, wie Wäsche für Wöchnerinnen und Säuglinge, Zusatznahrung für Kranke.

Der *Vorstand* ist vielfach durch Zuwahl von Vertretern aus den Reihen der öffentlichen Fürsorge und den Versicherungsträgern ergänzt, um auch auf diese Weise ein engeres Zusammenarbeiten zu fördern. Es ist sehr zu wünschen, daß überall die gemeindliche Gesundheitsverwaltung beteiligt wird.

Für die Erledigung der laufenden Arbeiten sind vielfach, besonders in größeren Vereinen, noch einige bezahlte Kräfte tätig, wobei gelegentlich die Gemeinde ihren Zuschuß für den Verein in die Form der Übernahme eines Teiles der Besoldungskosten kleidet.

Gerade mit Rücksicht auf die sehr erheblichen öffentlichen Interessen sollte, so wie es schon hier und da geschieht, möglichst die gesamte Verwaltungsarbeit durch die behördlichen Einrichtungen mit übernommen werden, zumindest in der Form, daß der Verwaltung Räume als Arbeitszimmer und als Meldestelle — etwa im Wohlfahrtsamte, Gesundheitsamte, Gesundheitshause oder in ähnlichen Einrichtungen — zur Verfügung gestellt werden.

Die praktische Arbeit ist dezentralisiert. In größeren Städten hat man an die Spitze kleinerer Bezirke „*Bezirksleiterinnen*“ gestellt. Sie nehmen vielfach die Anmeldung von Hauspflegen entgegen. Gerade hierbei muß jedoch die Forderung erhoben werden, derartige Meldestellen auch in Räumen der öffentlichen Fürsorge zu unterhalten. Aufgabe der Bezirksleiterinnen ist die Feststellung, ob Hauspflege in den Familien notwendig ist, in denen die Antragsteller nicht bereit sind, die Kosten selbst zu tragen, die Entscheidung über die Gewährung und Dauer von Hauspflege sowie die Höhe der Zuzahlung und die Einziehung der fälligen Beträge. Häufig wird man es vorziehen, die Ermittlungsaufgaben in diejenige Hand zu legen, die den besten Überblick über das Gesamtgebiet hat, in die Hand der Bezirksfürsorge.

Besondere Sorgfalt erfordert die Verteilung der Pflegefrauen nach der Eigenart der Pfleglinge, den Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Pflegerin und den besten Verbindungsmöglichkeiten. Gelegentliche Besuche in den Familien — etwa einmal in der Woche — dienen zur Überwachung der Arbeit und Prüfung der Eignung und Bewährung der Pflegefrau. Vielfach wird es notwendig werden, daß sich die Bezirksleiterinnen mit dem Arzte in Verbindung setzen, um zu hören, ob die Pflege abgebrochen oder verlängert werden soll. Während bei normalem Verlauf des Wochenbettes von vornherein auf eine ärztliche Be-

gründung verzichtet werden kann und die Festsetzung der Hauspflege auf durchschnittlich 10 Tage zweckmäßig ist, wird man bei Erkrankungen im Wochenbett häufig ein solches ärztliches Zeugnis einholen müssen. Vor allem aber wird bei den Erkrankungsfällen vielfach hierauf nicht verzichtet werden können, um Übertragungen ansteckender Krankheiten zu verhüten und bei chronischen Erkrankungen auf der einen Seite die Ausbeutung der Hauspflege zu vermeiden, auf der anderen Seite eine ungenügende Hilfe für den Fürsorgebedürftigen zu verhindern. Bei chronischen Erkrankungen soll die ärztliche Bescheinigung, abgesehen von einem Urteil über die Ansteckungsfähigkeit der Erkrankung, darüber Auskunft erteilen, ob die durch den augenblicklichen Zustand bedingte Einbuße an körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit und die Gewöhnung an den Schaden derartig sind, daß sie unter Berücksichtigung der Lebenshaltung in der Umgebung des Kranken eine Hauspflege bereits angezeigt sein läßt oder noch rechtfertigt. Auf derartige Hinweise kann gerade in denjenigen Fällen nicht verzichtet werden, in denen Kranke aus einem Krankenhaus entlassen werden sollen. Überall dort, wo ein Fürsorgedienst im Krankenhaus eingerichtet ist, wird dieser in der Lage sein, dem Krankenhausarzt zur Beurteilung der Sachlage die notwendigen Ermittlungen über die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse zu verschaffen, so daß dann der Arzt im Krankenhaus sich entscheiden kann, ob die Weiterbetreuung durch Hauspflege zu verantworten ist. Ein Vordruck, der in Berlin für das verwandte Gebiet der Krankenpflege im Hause eingeführt ist, aber auch gleichzeitig auf die Hauspflege Bezug nimmt, hat folgenden Wortlaut:

Stadt Berlin.
Bezirksamt Kreuzberg.
Gesundheitsamt.

Berlin, den 192..
Städt. Krankenhaus Am Urban

Städtische Krankenpflege im Hause.

An

Herrn Dr. med.

Der — Die von Ihnen wegen
in das Krankenhaus Am Urban eingewiesene Patient..., Herr — Frau
geb., wohnhaft
Mitglied der Krankenkasse Nr.
ist mit dem aus dem Krankenhaus Am Urban
in Ihre Behandlung entlassen worden, da er — sie — einer Krankenhaus-
behandlung nicht mehr unbedingt bedarf. Da jedoch sein — ihr — Zustand
noch besondere Pflege notwendig macht, wird er — sie — von der städti-
schen Hauskrankenpflege bis zu seiner — ihrer — völligen Gesundung weiter

betreut. Zu diesem Zweck wird sich die städtische Krankenschwester vom Städtischen Krankenhaus Am Urban mit Ihnen in Verbindung setzen, Ihnen den Schlußbericht des behandelnden Krankenhausarztes mitteilen und Ihre weiteren Anweisungen über die von Ihnen für notwendig gehaltenen Krankenpflegetmaßnahmen erbitten.

Die städtische Krankenpflege im Hause bezweckt, den Kranken, sobald er einer klinischen Behandlung nicht mehr unbedingt bedarf, in die Hände seines behandelnden Arztes zurückzuleiten mit weiterer Versorgung durch städtische Krankenschwestern. Auf diese Weise soll die Verbindung zwischen der freien ärztlichen Praxis und dem Krankenhaus, ohne Schaden für den Kranken, gleichzeitig mit dem Ziele, bei der herrschenden Bettennot für dringendere Fälle Plätze frei zu machen, erreicht werden.

Falls es sich herausstellen sollte, daß erneut Krankenhausbehandlung notwendig ist, bitten wir, Einweisung vorzunehmen.

Sollte es Ihrer Ansicht nach erforderlich sein, daß für die Führung des Haushaltes (Wirtschaftsführung) eine besondere Hilfe nicht zu entbehren ist, so bitten wir, dies mit der obengenannten städtischen Schwester zu besprechen. Wir werden alsdann neben der Hauskrankenpflege eine Hauspflegerin für die erforderlichen Stunden stellen.

Zu weiteren Auskünften bitten wir, sich an die soziale Krankenhausfürsorgerin im Städtischen Krankenhaus Am Urban, Fernruf Baerwald 5426, in der Zeit vom bis bzw. an das Gesundheitsamt Kreuzberg, Stadtarzt Dr. Bejach, wenden zu wollen.

Die Bezirksleiterin ist also Mittelperson zwischen Hauptgeschäftsstelle und Pflegerin sowie zwischen Hauptgeschäftsstelle, Pflegling und Arzt. Es ist durchaus zu erwägen, ob man diesen Bezirksleiterinnen nicht dort, wo sie in größerem Umfange beschäftigt sind, ebenso wie Mitgliedern der Wohlfahrtskommissionen, Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Mitteln gibt.

Die Tätigkeit der *Pflegefrau* gilt in erster Linie der Wirtschaftsführung und der Sorge um solche Haushaltsangehörigen, die durch das Fehlen der Hausfrau besonders gefährdet sind. Die Arbeiten, die verlangt werden, sind also alle die, die man im allgemeinen von einer Hausfrau und Mutter erwartet: die Sauberhaltung der Zimmer, die Vorbereitung und Anrichtung der Mahlzeiten, die Übernahme notwendiger Besorgungen, die Sorge für Reinlichkeit und ordentliches Leben der Kinder. Dagegen hat die Pflegefrau sich nicht mit irgendwelchen krankenpflegerischen Aufgaben zu beschäftigen und soll ihre Tätigkeit am Krankenbett auf diejenigen Verrichtungen beschränken, die, wie das Umbetten oder Waschen der Kranken, auch gemeinhin von der Hausfrau gemacht werden. So gut die Aufgabe der Haushaltspflege vorübergehend auch vom ärztlichen Hilfspersonal neben den krankenpflegerischen Aufgaben übernommen werden kann, so wenig kann und darf die Hauspflegerin Arbeiten verrichten, die lediglich Fachkräften vorbehalten bleiben müssen. Dagegen ist es durch-

aus denkbar, daß Krankenpflege und Haushaltspflege durch Schwester und Pflegefrau nebeneinander für bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt wird, wie es in Berlin-Treptow vielfach mit gutem Erfolg geschieht.

Die Vorkenntnisse, die von der Pflegefrau verlangt werden müssen, beziehen sich also hauptsächlich auf das hauswirtschaftliche Gebiet. Der Nachweis, selbst einen Haushalt geführt zu haben und ein bestimmtes Mindestmaß an Kenntnissen von Hausarbeit und Kochen zu besitzen, kann um so weniger entbehrt werden, als gerade das Arbeiten mit beschränkten Mitteln auch eine erhöhte Verantwortung mit sich bringt. Neuerdings sind wiederholt, so im Rahmen der deutschen Gesundheitsfürsorgeschule, einwöchentliche Lehrgänge für Hauspflegerinnen abgehalten worden, in denen auch die Grundlagen der öffentlichen Hygiene gegeben werden. Da die Hauspflege durch die Möglichkeit einer zwanglosen Einteilung der Arbeit sowie der Begrenzung nach der körperlichen Leistungsfähigkeit sich besonders für Erwerbsbehinderte eignet, die als halbe oder Viertelkräfte auf dem Arbeitsmarkte kein Unterkommen finden können, liegt es durchaus im Sinne einer produktiven Gestaltung der Arbeits- und Berufsfürsorge, wenn Frauen, die beruflich nicht voll tätig sein können, auf diesem Gebiete beschäftigt werden. In diesem Sinne wird an einzelnen Stellen, so in Altona, dafür gesorgt, daß zu Hauspflegerinnen hilfsbedürftige Frauen bestellt werden. Es ist lediglich eine Frage der guten Organisation der Fürsorge, wenn bei Gelegenheit der Arbeitsvermittlung Personen, die für die Unterbringung in der Hauspflegearbeit in Betracht kommen, unter Anwendung des § 7 der Reichsgrundsätze an die Träger der Hauspflege überwiesen werden. Das Mißtrauen, das viele Familien Fremden, die Einblick in ihre häuslichen Verhältnisse nehmen, entgegenbringen, verpflichtet den Träger der Hauspflege dazu, bei der Auswahl der Pflegefrauen mit Geschick und Vorsicht vorzugehen und zu versuchen, einen Stamm erprobter Kräfte zu bekommen, zu dem dann Aushilfen hinzukommen. Im Jahre 1927 sind bei den Alt-Berliner Vereinen ständig etwa 500 Pflegefrauen, in Dresden 49, in Düsseldorf 45, in Köln 60, in Leipzig etwa 60 außer einer größeren Zahl von gelegentlichen Helferinnen beschäftigt worden.

Für die Bemessung der Arbeitszeit gilt im allgemeinen der Satz, daß bei ganztägigen Pflegen mit einer 10stündigen Arbeitsbereitschaft, bei halbtägigen Pflegen mit etwa 5 Stunden und angemessenen Pausen für die Einnahme von Mahlzeiten gerechnet wird. Neuerdings wird in vermehrtem Umfange auch Personal

für Nachtpflegen abgegeben, wenn eine Krankenschwester noch nicht erforderlich ist. Auch die Anforderungen für den sog. „Waschtag“ häufen sich besonders bei Wöchnerinnen, bei denen diese Aufgabe grundsätzlich in den ersten Wochen nach der Entbindung von Dritten übernommen werden sollte. Die Dauer der Pflege beträgt im Wochenbett durchschnittlich 10 Tage, bei Erkrankung läßt sie sich nicht genau angeben, vielfach wurden auch bereits monatelange Pflegen übernommen. Für Art und Umfang der Tätigkeit der Pflegefrauen gelten bestimmte Bestimmungen, von denen als Muster die Düsseldorfener angeführt seien:

Pflichten der Hauspflegerin und der Verpflegten.

Zu leistende Arbeit.

1. Die vom Hauspflegeverein entsandte Pflegerin verrichtet alle unter gewöhnlichen Umständen der Hausfrau zukommenden Arbeiten, wie Reinhalten der Wohnung, Kochen der Mahlzeiten, Besorgen der Wäsche, Sorge für die Reinlichkeit der Kinder, insbesondere Überwachung des Anzuges vor den Schulgängen, Sorge für die Kranke, soweit dies keine Sachkunde erfordert. Wasser-, Holz- und Kohlentragen bleibt im allgemeinen Sache des Mannes. Die Waschungen der Wöchnerinnen, etwaige heilgehilfliche Handleistungen bleiben Sache der beruflichen Pflegerin (Krankenschwestern, Hebammen).

Arbeitszeit.

2. Der Arbeitstag der Hauspflegerin beginnt je nach Vereinbarung um 7 oder 8 Uhr pünktlich; er umfaßt in der Regel 10 Stunden, der halbe Tag 5 Stunden, einschließlich einer angemessenen Pause für die Mahlzeiten.

3. Sie schläft in der Regel in ihrer eigenen Wohnung; sie darf ohne Einverständnis der Aufsichtsführenden bzw. der Geschäftsstelle das Haus der Verpflegten nicht eher verlassen, als der Mann von seiner Arbeit nach Hause zurückgekehrt sein kann.

4. Sonntags wird in der Regel keine Pflegerin gestellt; in besonders dringenden Fällen ist mit der Aufsichtsführenden bzw. der Geschäftsstelle Rücksprache zu nehmen.

Verschiedenes.

5. Die Pflegerin darf sich nicht durch eine andere Frau in ihrer Arbeit vertreten lassen.

6. Die Pflegerin und die Verpflegten haben beiderseits die Verpflichtung, höflich und freundlich gegeneinander zu sein. Ebenso wie die Hauspflegerin in ihrer Arbeitszeit gewissenhaft ihre Pflichten erfüllen soll, darf ihr von seiten der Verpflegten keine außerhalb der Pflichten liegende Betätigung oder Überstundenarbeit zugemutet werden.

7. Etwaige Beschwerden über die Pflegerin sind der Aufsichtsführenden bzw. der Geschäftsstelle zu melden.

Zwei nachahmenswerte Bestimmungen des Vereins für Wochen- und Hauspflege in Freiburg in Br. seien noch besonders angeführt:

Bei Ausbruch von ansteckenden Krankheiten in den verpflegten Familien hat die Pflegerin sofort der Aufsichtsdame Anzeige zu machen. Ebenso muß

sie den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in der eigenen Familie *sofort* melden.

Sie (die Pflegerin) hat über die Verhältnisse der Familie Fremden gegenüber Stillschweigen zu beobachten. Schwätzereien können mit sofortiger Entlassung bestraft werden.

Als Lohn wurde Ende des Jahres 1927 im allgemeinen 2,50 M. bis 3 M. für den ganzen Tag gezahlt und außerdem häufig ein Kostgeld ausgesetzt, wenn wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Familie die Pflegefrau an den Mahlzeiten in der Familie nicht teilnehmen kann. Mit Rücksicht auf Vorbildung und Leistungsfähigkeit der Pflegefrau sowie auf die Art der geforderten Arbeit sollte der Lohn nicht unter den ortsüblichen Sätzen der Aufwärterinnen liegen. Die weit bessere Lösung, die aber naturgemäß nur in größeren Verhältnissen möglich sein wird, ist die feste Anstellung beim Verein, bei der Kommune oder der Krankenkasse, durch die dann für einen festen Stamm jederzeit verfügbaren Personals gesorgt ist, ohne daß die Heranziehung von Hilfskräften vom Arbeitsmarkte unterbunden wird.

Als Schutzkleidung werden in einigen Städten entweder Waschkleid oder Schürze geliefert, zur Säuberung werden vielfach Handtücher, Nagelbürsten, Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. In Berlin erhalten Pflegefrauen, die in Haushalten von Tuberkulösen tätig sind, unentgeltlich von den städtischen Tuberkulosefürsorgestellen Desinfektionsmittel. Da Pflege des Haushaltes und Pflege des kranken Menschen gelegentlich gleichzeitig erforderlich werden, sind eine Reihe von Vereinen auch dazu übergegangen, neben den Pflegefrauen einige Krankenpflegepersonen zur Verfügung zu stellen, um da, wo wirtschaftliche Fürsorge für den Haushalt und persönliche Pflege des Kranken zweckmäßig in eine Hand gelegt und von einer einzigen Organisation geleistet werden sollen, die Möglichkeit der Hilfe zu schaffen. Gleichzeitig dienen diese Krankenschwestern dazu, um aushilfsweise bis zum Eintreffen der berufsmäßigen Krankenpflege die Arbeit zu übernehmen und um das sonstige Personal zu schulen.

J. Kosten.

Die *Einnahmen* der Hauspflegeorganisationen stammen aus Mitgliedsbeiträgen und aus Rückerstattungen für Pflegen. Unter den Mitgliedern finden sich außer Einzelpersonlichkeiten vielfach Betriebe, häufig kommunale Verwaltungen und Versicherungsträger. Die von privater Seite aufgebrachten Beiträge haben im Jahre 1927 bei den meisten Vereinen etwa 1—3% der Gesamteinnahmen nicht überschritten, so daß die regelmäßigen Zuschüsse